

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Postfach 32 09 - D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
89g-06-48/23 GM

Regierungspräsidium Darmstadt - [REDACTED]  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Durchwahl: [REDACTED]  
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de  
Fax: 0611/6939 - 941  
Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/4-2020/5  
Ihre Nachricht: 22.06.2023  
Datum: 31.07.2023

64283 Darmstadt

**Stellungnahme: Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 u. 70  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 72 ff.  
Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 17 ff. Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

TK25 Bl. 6216 Gernsheim

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

**Bodenschutz** ([REDACTED]): Für die Beschreibung und Bewertung (inklusive Berechnung der Wirkfaktoren) der Bodenfunktionen in der UVP wurden die korrekten Publikationen des Landes Hessens verwendet. Durch die Maßnahme entsteht ein Kompensationsdefizit gegenüber dem Boden Ist-Zustand, geeignete Maßnahmen (ggf. Entsiegelungen) oder ein gutachterlich festgelegter finanzieller Ausgleich sind zu betrachten und vorzulegen. Abstimmung seitens des Natur- und Bodenschutzes des RP sind zu treffen. Es wird auf die Publikation „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, 2017) verwiesen. Im Hinblick auf die Wiederherstellung von Bodenfunktionen temporär beeinflusster Böden wird im Sinne der Vorsorgepflicht, wie auch im Bodengutachten empfohlen, Beeinträchtigungen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren. Für anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 14).

**Geologische Grundlagen:**

**Geologiedatengesetz - alle geologischen Untersuchungen (Bohrungen, Geophysik) sind dem HLNUG anzuzeigen und die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem HLNUG zu übermitteln.**



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden  
Telefon (0611) 69 39-0  
Telefax (0611) 69 39-555  
Besuche bitte nach Vereinbarung



Für eine lebenswerte Zukunft

**Die in dem ingenieurgeologischen Gutachten siehe Datei: ANTRAGSUNTERLAGEN Version 1 2023 05 Teil 1 PFV Erweiterung Kiesgrube Großrohrheim Omlor in Kapitel I.2.4 Geologische Verhältnisse beschriebenen "aktuellen" Bohrungen (BK1-4) sind beim HLNUG nicht angezeigt worden, Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor. Dies ist gemäß Geologiedatengesetz nachzuholen.**

**Hinweise zur Anzeige der Bohrungen und geol. Untersuchungen, Erhebung der Daten und Übermittlung der Daten an das HLNUG**

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG vom 30.06.2020) alle geologischen Untersuchungen dem HLNUG als zuständige Behörde in Hessen 14 Tage vor Beginn unaufgefordert anzuzeigen sind (GeolDG § 8). Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen.
- Die Anzeige von Bohrungen hat auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen. Geologische Untersuchungen wie z. B. geophysikalische Messungen in der Fläche sind über ein Onlineformular anzuzeigen <https://www.hlnug.de/?id=17422>

Die für die Anzeige notwendigen Daten gelten als Nachweisdaten (§ 3 (3) GeolDG). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Grundwasserverordnung). Zur Anzeige verpflichtet ist nach § 14 GeolDG wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, wer Auftraggeber der geologischen Untersuchung ist bzw. wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

- Die Ergebnisse und Dokumentation sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 9 GeolDG dem HLNUG in elektronischer Form zu übermitteln, hierzu ist der nach Abschluss der Bohranzeige per E-Mail zugeteilte Upload Link zu nutzen, damit eine Zuordnung zu den Nachweisdaten möglich ist. Alternativ kann die Übermittlung auch an folgende E-Mail-Adresse [geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de](mailto:geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de)
- Gemäß § 13 GeolDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Löschung von Daten, diese dem HLNUG anzubieten. Das Datum der Entledigung kann auch schon mit der Bohranzeige bzw. der Übermittlung der Ergebnisse dem HLNUG mitgeteilt werden.

Weitere Informationen stehen auf: <https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>.

- Gesteinsproben einer Bohrung sollten in einem Abstand von maximal 2 oder 3 m und zusätzlich bei Schichtwechsel entsprechend enger entnommen und eindeutig beschriftet werden (Name der Bohrung, Ort, Lage (Rechtswert/Hochwert, Bohrtiefe, Auftraggeber).
- Beim Abteufen einer Bohrung sollten Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume und die Klüftigkeit protokolliert werden.

**Hydrogeologie:** Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die hydrogeologische Situation sowie die Auswirkung des Vorhabens werden in dem hydrogeologischen Gutachten beschrieben. Laut dem Gutachten werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt.

Zitat: *"Eine Absenkung der Grundwasserstände um bis zu rd. 0,2 m erfolgt auf einer Fläche von rd. 56 ha südöstlich des Kiessees durch die Anlage des Kiessees im Vergleich zum Zustand ohne Auskiesung."*

Es wurde laut dem Gutachten der kumulative Effekt der gesamten Auskiesung (geplante Abbaufelder + bereits genehmigte Abbaufelder) auf die Grundwasserstände betrachtet und mit einem numerischen GW-Strömungsmodell ermittelt. In dem Gutachten sind zwar die Modellgeometrie und Randbedingungen beschrieben und dargestellt, aber es ist keine übersichtliche Bilanzierung. Die Größenordnung der im Modell verwendeten Randbedingungen (bspw. An- und Abstrom aus dem Modellraum oder die Vergrößerung des Speichervolumens durch Anlegen des Baggersees in [m<sup>3</sup>/a]) und deren Bilanzierung, sollte ergänzt werden.

**Ingenieurgeologie ( [REDACTED] ):** Das Standsicherheitsgutachten stellt für die geplanten Randböschungen ausreichende Standsicherheiten in Aussicht.

Aus hiesiger Sicht betrachten die durchgeführten Untersuchungen die örtliche Standsicherheitssituation in geeignetem Umfang; sie beruhen auf gängigen Verfahren sowie plausiblen geotechnischen Annahmen und bodenmechanischen Eingangsdaten.

**Rohstoffgeologie:** Aus rohstoffgeologischer Sicht wird die Erweiterung in Verbindung mit der Vertiefung des Tagebaus Groß-Rohrheim hinsichtlich einer möglichst vollständigen Lagerstättennutzung für positiv erachtet. Die Lagerstätte in der geplanten Erweiterungsfläche ist bis zur anvisierten Abbauteufe durch die vier Erkundungsbohrungen hinreichend erkundet und dokumentiert worden.

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.

Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Berliner Allee 58 | 64295 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

Aktenzeichen	A III.3 Da 38-2024
Bearbeiter/in	██████████
Durchwahl	██████████
Fax	(06151) 9574539
E-Mail	poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/4-2020/5
Ihre Nachricht	29.01.2024
Datum	29.02.2024

**Nur per E-Mail**

**Betreff: Bauleitplanung der Stadt Groß-Rohrheim  
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 und 70 WHG, § 8 HWG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG  
und §§ 17 ff. UVPG für das Vorhaben: „Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim  
Abbauabschnitt II und III der Firma Alois Omlor GmbH“  
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erweiterung der o.a. Kiesgrube werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Antrag auf Gewässerausbau Seite 19-20 Punkt I.9 und UVP Seite 32 Punkt 3.8).

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



██████████  
Bezirksarchäologe



# KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 0, 64629 Heppenheim

## Per Mail

An das  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat IV / Da 41.1 – Grundwasser  
vertr. d. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

Behördenrufnummer



. . . einfach ohne Vorwahl

### Postanschrift:

Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

### Hausanschrift:

Graben 15  
64646 Heppenheim

**Bauen, Umwelt und Denkmalschutz  
Bauleitplanung**

### Sachbearbeitung:

Raum: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Telefax: 06252 / 15-5499

E-Mail: [staedtebau-toeb@kreis-bergstrasse.de](mailto:staedtebau-toeb@kreis-bergstrasse.de)

Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage  
[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

**Datum: 03.08.2023**

Aktenzeichen: **TÖB-2023-2535**

Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim; Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH;  
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 und 70 WHG

Grundstück: Groß-Rohrheim - Groß-Rohrheim,

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.06.2023

## Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED]

in Zusammenarbeit mit den von der Planung berührten Fachbereichen unseres Hauses  
(Kreisausschuss und Landrat) geben wir zum o. g. Planfeststellungsverfahren folgende  
Stellungnahme ab:

### Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Es ergehen keine Hinweise oder Anregungen.

### Denkmalschutz

Im beplanten Bereich sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess.

Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt.

Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind,  
bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

### Untere Naturschutzbehörde

Die fachliche Zuständigkeit für dieses Planfeststellungsverfahren ist beim Regierungspräsidium  
Darmstadt. Insofern verweisen wir zuständigkeitshalber auf die Stellungnahme der Oberen  
Naturschutzbehörde.

Nach Durchsicht der Planunterlagen möchten wir jedoch auf folgendes Hinweisen, denn ein Aspekt  
der Eingriffsfolgenwirkung wurde unseres Erachtens nicht betrachtet.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird die Vergrößerung der Gewässerfläche  
positiv dargestellt, da sich die Funktion des Gewässers als Biotop-Trittstein während  
der Vogelzugphasen und als Überwinterungshabitat für wassergebundene Großvogelarten  
auswirkt. engagiert in der

Sparkasse Starkenburg  
Sparkasse Bensheim  
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66 BIC: HELADEF1HEP  
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65 BIC: HELADEF1BEN  
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04 BIC: GENODEF1VBD  
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09 BIC: MALADE51WOR  
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06 BIC: PBNKDEFF



Metropolregion  
Frankfurt/Rhein-Main



Metropolregion  
Rhein-Neckar



## **Straßenverkehrsbehörde**

Aus verkehrlicher Seite gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Kiesgruben sind gut über die L3261-B44 erschlossen.

Der Verkehr (L3261) verläuft über Bibliser Gemarkung. Da in der Vergangenheit einige Beschwerden bezüglich des hohen Lkw-Verkehrs (Action) auf der L3261 und B44 vorlagen, wäre es zu begrüßen, wenn die Gemeinde Biblis sich auch zu der Erweiterung äußern würde.

## **Landwirtschaft**

Die Firma Alois Omlor GmbH beantragt einen Gewässerausbau für die Sand- und Kiesgewinnung in Groß-Rohrheim. Zudem soll eine teilweise Vertiefung des derzeitigen Abbaus von bisher 30 m Tiefe auf künftig bis 60 m Tiefe vorgenommen werden. Es handelt sich um eine Erweiterung des bestehenden Abbaus in südöstlicher Richtung. Die Erweiterungsfläche umfasst insgesamt ca. 18 ha, die neue Abbaufäche ca. 15 ha.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“, überlagert von „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen-Planung“ und im Regionalplan Süd als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten/Planung“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen äußerst kritisch beurteilt. Bei der Fläche handelt es sich hauptsächlich um Ackerland, das von einem Landwirt bewirtschaftet wird und im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ mit der höchsten Wertigkeit 1a aufgeführt ist. Dies bedeutet, dass es sich um eine gut erschlossene, größere Bewirtschaftungseinheit handelt, die sich mit modernsten landwirtschaftlichen Maschinen effizient bewirtschaften lässt.

Mit Hinweis auf die aktuelle politische Lage in Europa und insbesondere den hohen Flächenverbrauch in Hessen kann der fortschreitende Verlust der Ressource Boden nicht hingenommen werden. Für die Lebensmittelproduktion werden landwirtschaftliche Flächen benötigt, um ausreichende Ernährungssicherheit zu gewährleisten.

Aus vorgenannten Gründen können wir zu dem geplanten Vorhaben keine positive Stellungnahme abgeben.

## **Katastrophenschutz Gefahrenabwehr**

Unter Heranziehung von Anlage 3 der vfdb-Richtlinie 01/01-S1:2012:11 (01) nehmen wir zu o.g. Aktenzeichen wie folgt Stellung.

### Zu den allgemeinen Angaben

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

#### Zum baulichen Brandschutz

- Hinsichtlich der Ausführungen der Flächen für die Feuerwehr, Objektplanung sowie innerhalb des Ausschreibungsgebietes betreffend (siehe Erläuterungsbericht: I.3 Allgemeine Angaben zum Vorhaben: I.3.5: Erschließung, Seite 14) ergibt sich ein Hinweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift Anhang HE 1 H-VV TB.
- Wir empfehlen, die vorgenannten Textstellen in dem Erläuterungsbericht mit dem Anhang HE 1 H-VV TB zu ergänzen.

#### Zum anlagentechnischen Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

#### Zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

#### Zum abwehrenden Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

#### Zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

#### Zu Abweichungen / Erleichterungen

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

#### Zitierte Rechtsquellen

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG)

vfdb-Richtlinie 01/01-S1 : 2012-11 (01) Brandschutzkonzept / Ergänzung S1: Abschnitt 10: Anhang 3 – Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises

Seitens der ebenfalls beteiligten Fachstellen Grundsatz und Kreisentwicklung werden keine Belange oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht.

Um Beachtung der Ihnen bekannten Hinweise zum Bebauungsplankataster (Bürger-GIS) wird weiterhin gebeten. Ergänzende Informationen und Anleitungen können Sie dem "Pflichtenheft Bauleitplanungskataster" entnehmen, das unter dem folgenden Link zum Download bereitsteht: <http://buergergis.kreis.bergstrasse.de/bauleitplanungskataster/>.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■



Regierungspräsidium Darmstadt, 64283 Darmstadt

Dez. IV/DA 41.1

[REDACTED]

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

**Az. III 31.1-93 d 14/1-2023/1**

Az. IV/DA 41.1-79 t 04.03/4-2020/5

22. Juni 2023

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

20. Juli 2023

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben: „Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH**

Sehr geehrte [REDACTED],

aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die beantragte Fläche ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ festgelegt. Insofern entsprechen die geplanten Maßnahmen den Zielen der Raumordnung.

Ich möchte Sie dennoch darauf hinweisen, dass die über dem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung liegende Festlegung „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ aus der Lage in einem Vogelschutzgebiet resultiert. Insofern verweise ich auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat IV/Da 41.1

[REDACTED]  
im Hause

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG);**

**Beteiligung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren;**

**Vorhaben „Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH“**

Ihre Email vom 22. Juni 2023

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

### **1. Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)**

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Ablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken im Hinblick auf Altlasten gegen das Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum nachsorgenden Bodenschutz in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

## 2. Vorsorgender Bodenschutz

Es ist eine Erweiterung um ca. 14,745 ha (Nettofläche Abbau) vorgesehen. Zudem soll das abbauwürdige Material statt bisher etwa 30 m Seetiefe künftig bis 60,00 m Tiefe, also bis zu Abbautiefe von 29,00 müNN entnommen werden.

Das Schutzgut Boden ist durch die Planungen zum Planfeststellungsverfahren „Erweiterung Kiesgrube Omlor GmbH“, Groß-Rohrheim auf einer Fläche von etwa 19 ha durch bau- und betriebsbedingte Inanspruchnahme betroffen.

Die bodenfunktionale Bewertung für die Raum- und Bauleitplanung zeigt, dass durch die Eingriffe in das Schutzgut Boden Flächen mit einem sehr geringen bis mittleren Funktionserfüllungsgrad (Standorttypisierung, Ertragspotential, Nitratrückhaltevermögen und Feldkapazität) betroffen sind, wobei hier die größten Flächenanteile eine geringe bis sehr geringe bodenfunktionale Bewertung aufweisen.

Für das Schutzgut Boden sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen.

Nach Einberechnung von Minderungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen und ein abschließender bodenschutzbezogener Ausgleichsbedarf in Höhe von **41,44 BWE**.

In Ermangelung eines bodenschutzrechtlichen Instruments zur Bevorratung von Bodenwerteinheiten – vergleichbar zum Öko-Konto für den naturschutzfachlichen Ausgleich – verbleibt ein bodenschutzbezogener Ausgleichsbedarf der nicht kompensiert werden kann (siehe Gutachten zur Kompensation des Schutzgutes Boden, Büro Nolden, Stand 05.2023).

Ich bitte, die nachfolgenden Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz in die textlichen Festsetzungen zum Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

### 1. Nebenbestimmungen

#### **Bodenschutzkonzept, Bodenkundliche Baubegleitung**

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein geeignetes Bodenschutzkonzept zu erstellen, dass die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen das Entstehen baubedingter schädlicher Bodenveränderungen sowie die Aufgaben der projektbegleitenden Bodenkundlichen Baubegleitung festlegt. Mit dem Konzept soll sichergestellt werden, dass die Ziele des Vorsorgenden Bodenschutzes sowohl im Rahmen der Planung des Vorhabens als auch bei der Umsetzung der Planung in ausreichendem und zuverlässigem Maße berücksichtigt werden.

- Die Bodenkundliche Baubegleitung soll möglichst frühzeitig in die Planung des Vorhabens eingebunden werden und bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Ausschreibungsunterlagen beteiligt werden.
- Grundsätzlich soll die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung die Umsetzung des Vorhabens vor Ort begleiten. Ziel ist die Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch unsachgemäßes Arbeiten im Zuge von Baumaßnahmen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss deshalb im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, um den Umgang mit den Böden überwachen zu können.
- Die beauftragte Bodenkundliche Baubegleitung soll von dafür ausgebildeten Personen mit der entsprechenden Fachkunde vorgenommen werden. Sie muss die erforderliche Sachkunde aufweisen und darf grundsätzlich nicht durch eine Person, die für die Bauleitung oder - Überwachung verantwortlich ist, ausgeführt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Baubegleitung zu gewährleisten.
- Mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Bauarbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat Bodenschutz die Bodenkundliche Baubegleitung namentlich zu benennen und der Nachweis über die erforderliche Sachkunde zu erbringen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann schutzgutübergreifend durch die ökologische Baubegleitung wahrgenommen werden, wenn die entsprechende Sachkunde nachgewiesen werden kann.
- Im Zuge der Bauüberwachung hat die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch führen, in dem alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden. Das Bautagebuch ist der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse ist die Bodenschutzbehörde kurzfristig zu informieren.
- Die Bodenkundliche Baubegleitung berichtet dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat Bodenschutz in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der bodenrelevanten Tätigkeiten bei der Bauausführung und der Einhaltung der im Genehmigungsantrag vorgesehenen und in diesem Bescheid festgesetzten Bodenschutzmaßnahmen. Die erforderlichen Mindestinhalte der Berichte sowie deren Häufigkeit sind mit der Dezernat Bodenschutz abzustimmen bzw. sind im Konzept für die Bodenkundliche Baubegleitung festgeschrieben.
- Innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Bodenarbeiten einschließlich etwaiger Wiedereinbau- oder Rekultivierungsmaßnahmen ist von der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht in Form eines Abnahmeprotokolls in Text, Karte und Fotodokumentation zu verfassen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat Bodenschutz zur Prüfung vorzulegen. Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und in Abstimmung mit der Behörde geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

I. Bauzeitenplanung

Im Vorhabensgebiet kommen verbreitet Böden mit mittlerem bis hohem Grundwasserstand vor. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht empfiehlt es sich eine Bauzeitenplanung für das Sommerhalbjahr (zwischen Mai bis Oktober), um die Bauarbeiten in Zeiten mit möglichst trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

II. Baufeldvorbereitung

- a. Vor den Erdarbeiten soll ein ggfs. vorhandener Pflanzenaufwuchs durch einen Schröpfungsschnitt und einen Abtransport des Schnittguts entfernt werden. Angesichts der verdichtungsempfindlichen Böden ist der Aufwuchs möglichst erst kurz vor Baubeginn zu entfernen, um durch den Wasserentzug der Pflanzen die Böden im Baufeld soweit wie möglich zu senken.
- b. Einer Fahrspurbildung und Verdichtung während der Flächenvorbereitung ist durch bodenschonende Bereifung der (landwirtschaftlichen) Pflegemaschinen (so genannte „Terrareifen“ mit niedrigem Reifeninnendruck / geringer Bodenpressung) vorzubeugen.

III. Einsatz bodenschonender Baumaschinen

An die Baumaschinen werden Anforderungen im Hinblick auf das Fahrwerk und die spezifischen Bodendrücke gestellt, um Beeinträchtigungen des Mutterbodens durch schädliche Verdichtungen zu vermeiden (vgl. weitere Maßnahmenbeschreibungen).

IV. Befahren unbefestigter Böden

- a. Der Einsatz von Radfahrzeugen ist auf unbefestigten Bodenflächen nicht zulässig. Ausnahmen gelten lediglich für landtechnische Radfahrzeuge zur Flächenvorbereitung vor Bau und zur ggf. erforderlichen Tieflockerung im Rahmen der Rekultivierung
- b. Auf unbefestigten Bodenflächen sind Kettenfahrzeuge mit Bodenpressungen von maximal 5 N/cm<sup>2</sup> (0,5 kg/cm<sup>2</sup>) zulässig. Radfahrzeuge oder größere Bodenpressungen sind nur auf befestigten Baustraßen bzw. Bauflächen zulässig. Radfahrzeuge oder größere Bodenpressungen sind nur auf befestigten Baustraßen bzw. Bauflächen zulässig.
- c. Alle Bodenarbeiten und Befahrungen sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731). Die Böden müssen eine Umlagerungs-eignung von optimal oder tolerierbar (s. auch Abb. 24 BVB Merkblatt Band 2) aufweisen.

V. Bodenabtrag / Bodenaushub

- a. Der Abtrag des Oberbodens (Mutterbodens) ist vorzugsweise mit Raupenbaggern rückschreitend im Linienverfahren vorzunehmen. Der Einsatz von Planier-  
raupen sollte nur ausnahmsweise stattfinden
- b. Ober- und Unterboden sowie das abzubauenen Quarzsand- und -kiesmaterial  
sind getrennt auszuheben, zwischenzulagern und abzufahren.
- c. Geschichtete Unterböden mit deutlich abweichenden Bodenarten oder Hu-  
musgehalten sind ebenfalls getrennt auszuheben.
- d. Konsistenz und Bodenfeuchte sind zu berücksichtigen.

VI. Zwischenlagerung

- a. Ober-, Unterboden und Terrassenmaterial sind getrennt zu lagern.
- b. Unterböden mit deutlich abweichenden Bodenarten oder Humusgehalten  
sind ebenfalls getrennt zu lagern.
- c. Extrem humose bis moorige Substrate sind während der Aufmietung vor Aus-  
trocknung zu schützen (z.B. durch Abdeckung oder Befeuchtung).
- d. Oberbodenmieten sind nach DIN 19731 maximal 2,0 m hoch anzulegen.
- e. Unterbodenmieten können bis zu 3,0 m hoch angelegt werden.
- f. Sandige Materialien können bis zu 4,0 m hoch gelagert werden.
- g. Bodenmieten sind nicht zu befahren und nicht als Lagerfläche zu nutzen.
- h. Die Mieten sollten mit Raupenbaggern aufgesetzt und nicht mit Planier-  
raupen aufgeschoben werden.
- i. Die Mieten sind als Trapezprofile anzulegen und allseitig zu profilieren, jedoch  
nicht zu verschmieren, damit eine Begrünung erfolgen kann.
- j. Bei geplanter Mietenlagerung über 2 Monate sind Oberbodenmieten unmit-  
telbar nach dem Aufsetzen, innerhalb einer Woche, aktiv mit geeignetem Saat-  
gut zu begrünen. Die Begrünungsart ist nach Jahreszeit und geplanter Lager-  
dauer durch einen Sachkundigen zu bestimmen.

VII. Bodenlockerung im Baufeld

- a. Der Lockerungsbedarf der temporären Baubedarfsflächen (temporäre Baustra-  
ßen, Lagerflächen) ist nach vollständiger Beseitigung der Befestigungen durch  
einen Sachkundigen zu ermitteln.
- b. Die (Tiefen-) Lockerung soll nur bis zu der Tiefe erfolgen, bis zu der eine er-  
hebliche Verdichtung festgestellt worden ist.

- c. Ist der Oberboden aus dem Baufeld abgetragen worden, dann ist der anstehende Unterboden vor dem Oberbodenauftrag mit geeignetem Gerät bis ca. 15 cm Tiefe aufzulockern, auch wenn keine tiefgehende schädliche Verdichtung vorliegt. Für diese flache Lockerung sind landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsgeräte wie Grubber oder Eggen geeignet, über die ein Sachkundiger befinden soll.
- d. Die Lockerung ist mit geeignetem Gerät durchzuführen, über die ein Sachkundiger befinden soll. Je nach Tiefenlage und Intensität der Verdichtung können beispielsweise Tiefengrubber, Abbruchlockerer oder Stechhublockerer eingesetzt werden. Im Regelfall ungeeignet sind Raupen mit Heckaufreißern.
- e. Konsistenz und Bodenfeuchte sind zu berücksichtigen. Bei zu feuchten Böden ist die Lockerungsmaßnahme zu verschieben, bis der Boden ausreichend abgetrocknet ist.

#### Bodeneinbau/-aufbringung

Um eine koordinierte Lenkung des überschüssigen Mutterbodens auf geeignete Flächen (siehe Bodenvierer HLNUG) zu ermöglichen ist im Zuge der Erstellung des Hauptbetriebsplanes ein aussagekräftiges Bodenschutzkonzept vorzulegen. Die Planung und Durchführung des Bodenabtrages bzw. -auftrages ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu koordinieren.

#### VIII. Rückbau von Befestigungen

- a. Der Rückbau hat vollständig zu erfolgen.
- b. Der Ausbau der Befestigungen erfolgt rückschreitend ohne Befahrungen des anstehenden Bodens.

#### IX. Entsorgung aller Bauabfälle

Bauabfälle sind vollständig aus dem Baufeld zu entfernen.

#### X. Generell

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen. Grundsätzlich sollen die Schadstoffkonzentrationen die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten. Wird die Einbaustelle maßgeblich durch das Wasserregime beeinflusst, muss das umgelagerte Bodenmaterial den Vorsorgewerten der BBodSchV genügen.

Wird für die Maßnahme Bodenmaterial von außerhalb benötigt, soll dieses so ausgewählt werden, dass es nach seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften weitgehend auf die vorhandenen Bodeneigenschaften abgestimmt ist.

Fällt bei der bei Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Es soll dabei nicht auf Böden auf- oder eingebracht werden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllen (hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv). Dies gilt auch für Böden des Waldes, in Kernzonen von Wasserschutzgebieten sowie in gemäß BNatSchG unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft.

Soll das zu verwertende Bodenmaterial auf einem naturnahen Boden aufgetragen werden, muss dies mit dem Zweck der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung einer Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 b, c BBodSchG (naturnahe Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Schadstoffpuffer, etc.) geschehen. Die Auswahl des geeigneten Zielstandortes richtet sich nach seinen physikalischen, chemischen und biologischen Bodeneigenschaften. Es dürfen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den Auf- oder Eintrag am Zielort entstehen. Die Anforderungen des § 12 der BBodSchV sind einzuhalten.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im näheren Umfeld der Baumaßnahme viele Flächen für eine Bodenverbesserung im Sinne des § 12 der BBodSchV nicht geeignet sind, da deren Bodenzahl (BZ) bzw. Grünlandgrundzahl (GGZ) zu hoch (> 60) sind.

In der Regel soll das zu verwertende Bodenmaterial nicht mehr als 20 cm aufgebracht werden, um eine Standortverbesserung durch die Nährstoffzufuhr zu gewährleisten. Bei einem Aufbringen des Bodenmaterials am Zielort in größerer Mächtigkeit muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität durch zu hohen Nährstoffeintrag über die Bodenpassage kommt.

Unterliegt der Standort, an dem das Bodenmaterial aufgebracht werden soll, der landwirtschaftlichen Nutzung, sollen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nicht überschreiten.

Ist es in der Bauphase zu Bodenbeeinträchtigungen gekommen, ist der Einsatz von Rekultivierungsmaßnahmen zu überprüfen. Bei einer Bodenverdichtung kann eine mechanische Tiefenlockerung vorgenommen werden. Vernässungen sind durch geeigneten Drainagen zu beheben.

### **Begründung:**

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch sparsam und schonend umgegangen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen nach § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Boden erfüllt im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes die natürliche Funktion als

- a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

Die - in den Nebenbestimmungen - aufgeführten Maßnahmen dienen generell dem Schutz des Bodens. Bei der geplanten Baumaßnahme sollen damit die Beeinträchtigungen für die im Planungsraum vorhandenen Böden vermieden bzw. - wo nicht möglich - vermindert werden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens können zum Beispiel Störungen des Bodengefüges (Verdichtungen), Eintrag von Schadstoffen (Tropfverluste bei Tankvorgängen) oder Vermischung von unterschiedlichen Bodensorten (Bodenqualitäten) sein.

Mit Hilfe der Nebenbestimmungen I bis V sollen schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Bodenverdichtungen können dazu führen, dass der Boden seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen kann. Durch die Verringerung der Grobporen und die Unterbrechung der vertikalen Porengefüge kommt es nur noch zu einem geringfügigen Austausch von Luft und Wasser zwischen Ober- und Unterboden. Hierdurch trocknet der Boden durch die verringerte Versickerungsrate langsamer ab. Dies führt bei lange anhaltenden Niederschlägen zu Vernäsung des Bodens mit einhergehender Wurzelfäulnis, Sauerstoffmangel und Absterben von Pflanzen. Dies stellt für das gesamte Bodenleben einen erheblichen Eingriff dar.

Auch können bei Bodenverdichtungen Pflanzen nicht mehr den vollen Wurzelraum ausnutzen, der eigentlich zur Verfügung gestanden hätte. Der Unterboden als Quelle für Nährstoffe und Wasser wird daher nicht mehr erschlossen. Das Wurzelwachstum wird gestört und die Pflanzen können nicht mehr ihre volle Größe erreichen. Die Nährstoffaufnahme der Pflanzen sinkt, weil sie die in den festen Bodenaggregaten gelagerten Nährstoffe nicht mehr erreichen können und diese auch nicht durch die Bodenlösung verfügbar gemacht werden können. Hierdurch werden zum einem auf Nutzstandorten das Ertragspotential und auf naturnahen Standorten die Biotopentwicklung der Böden verringert.

Auch kann bei unzulässigen Bodenverdichtungen der Boden seine Funktion für den Wasserhaushalt (Grundwasser) nicht mehr ausreichend ausfüllen. Die geringeren Wasserversickerungsraten in den Unterboden bewirken eine geringere Erneuerung des im Boden gespeicherten Wassers und des Grundwassers. Besonders in niederschlagsarmen Gebieten und in trockenen Jahreszeiten nimmt dann die Wasserversorgung von Pflanzen ab. Gleichzeitig steigt - bei Starkniederschlägen - die Hochwassergefahr, da die Wassermengen anstatt zu versickern verstärkt oberirdisch abfließen müssen. Durch die geringere Versickerung entfällt auch eine Filterung des anfallenden Sickerwassers über die Bodenpassage, welches einen wichtigen Schutz des Grundwassers vor einem Eintrag von Schadstoffen darstellt.

Vielmehr wird durch die verringerte Wasserinfiltration Erosion begünstigt und mit ihr die Nährstoffabspülung. In der Folge kann dies zur Eutrophierung von umliegenden Gewässern und zur Verschlammung von - unberührten - lehmigen Böden in der Umgebung führen.

Über die Nebenbestimmungen V, VI bzw. VIII sollen unterschiedliche Bodenqualitäten erhalten bleiben. So können die zuvor genannten natürlichen Bodenfunktionen durch verschiedene Böden unterschiedlich hochwertig ausgefüllt werden. Vor allem bei Ober- und Unterboden hat eine Vermischung negative Folgen für die Bodenqualität. So kommt es zu einer Verringerung des Nährstoffgehaltes und des Humusgehaltes im Oberboden. Dies kann später zu einem verminderten bis stark eingeschränkten Pflanzenwachstum führen. Auch die Vermischung von einzelnen Oberböden führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen dieser Böden. Die Eigenschaften der Böden beruht auf deren unterschiedlichen Zusammensetzung. Werden diese Zusammensetzungen durch Vermischung (mit anderen Bodenarten) geändert, verlieren die Böden ihre eigentlichen Eigenschaften, wie z.B. die Gefügestruktur. Dies führt fast immer zu einer Verschlechterung der Bodenfunktionsbewertung.

Sind bei Baumaßnahmen schädlichen Bodenverdichtungen aufgetreten, so sind diese durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. zu beseitigen. Die Nebenbestimmung VII beschreibt die hierzu notwendigen Maßnahmen. Sind durch bauliche Maßnahmen die natürlichen Bodenfunktionen verloren gegangen oder beeinträchtigt worden, so sind diese bestmöglich wiederherzustellen. Die Nebenbestimmungen IX, X beschreiben die hierzu notwendigen Maßnahmen.

Die Stellungnahme ist abgespeichert unter S:\4\4all.abt\Austausch\411\

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dezernat IV/DA 41.5 - Bodenschutz

Tel.: +

Wilhelminenhaus, Raum

[REDACTED] (RPDA)

---

**Von:** [REDACTED] (RPDA)  
**Gesendet:** Montag, 24. Juli 2023 11:03  
**An:** [REDACTED] (RPDA)  
**Cc:** Immissionsschutz-Da-432 (RPDA)  
**Betreff:** AW: Beteiligung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Vorhaben "Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH"

Hallo [REDACTED]

die Prüfung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben hat ergeben, dass gegen die Erweiterung der Abbaufäche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der Luftreinhaltung keine Bedenken bestehen. Den Ausführungen des Antragstellers kann gefolgt werden, dass keine erheblichen Staubemissionen zu erwarten sind. Daher werden auch keine Nebenbestimmungen verfasst.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Dezernat IV/Da 43.2 - Immissionsschutz - Chemie

Tel.: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] (Wilhelminenhaus)

---

**Von:** [REDACTED] (RPDA) <[REDACTED]>  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. Juli 2023 10:47  
**An:** [REDACTED] (RPDA) <[REDACTED]>  
**Betreff:** AW: Beteiligung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Vorhaben "Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH"

Sehr geehrter [REDACTED],

Fristverlängerung im o. g. Verfahren für die Vollständigkeitsprüfung bis zum 4. August 2023.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Dezernat IV / Da 41.1 - Grundwasser

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
Tel.: [REDACTED]  
Fax.: +49 (6151) 12 5031  
E-Mail: [REDACTED]

██████████ (RPDA)

---

**Von:** ██████████ (RPDA)  
**Gesendet:** Dienstag, 11. Juli 2023 14:21  
**An:** ██████████ ██████████ (RPDA)  
**Betreff:** GA 9/23, abschließende Stellungnahme, "Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim Abbaubabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH"

Sehr geehrte ██████████ ██████████

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenke gegen die Erweiterung der Abbaufäche.  
Da die eigentlichen Betriebsanlagen unverändert betrieben werden und nur der Saugbagger seinen Standort ändert, kann den Ausführungen des Antragstellers gefolgt werden, dass keine erheblichen zusätzlichen Lärm- und Staubemissionen zu erwarten sind. Von daher werden auch keine Nebenbestimmung zur Erweiterung der Abbaufäche gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████  
Abteilung Umwelt Darmstadt  
Dezernat IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm)



Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
Tel.: +██████████  
Fax: +49 (6151) 12 5031  
E-Mail: ██████████  
E-Mail-Funktionspostfach IV/Da 43.1: [Immissionsschutz-Da-431@rpd.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Da-431@rpd.hessen.de)  
Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/datenschutzhinweise>

**Unser Fachbereich ist eAktienführend. Bitte nutzen Sie vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation.**

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

## Regierungspräsidium Darmstadt

V 51.1- Landwirtschaft, Fischerei und  
internationaler Artenschutz  
RPDA - Dez. V 51.1-80 | 25.05/5-2020/1

Darmstadt, den 11.03.2024

Bearbeiter: [REDACTED]

Tel/Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Abteilung Umwelt Darmstadt  
Dezernat IV/Da 41.1  
[REDACTED] [REDACTED]

im H a u s e

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben: „Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH“**

Vollständigkeitsprüfung / Stellungnahme - Planunterlagen vom Januar 2024

Ihr Schreiben vom 29.01.2024, Az.: RPDA - IV/Da 41.1-79 t 04.03/4-2020/5;

Die Firma Alois Omlor GmbH beantragt einen Gewässerausbau im Zuge der Sand- und Kiesgewinnung in Groß-Rohrheim. Es handelt sich um eine Erweiterung des bestehenden Abbaus in südöstlicher Richtung sowie eine Vertiefung (teilweise) des derzeitigen Abbaus von bisher 30 m Seetiefe auf künftig bis 60 m Tiefe, also bis zu einer Abbautiefe von 29,00 müNN. Die Erweiterungsfläche umfasst insgesamt ca. 18 ha, die neue Nettoabbaufläche ca. 15 ha; die abgeschätzte Laufzeit des Vorhabens beträgt 25-30 Jahre. Gleichzeitig werden für ca. 13 ha der Betriebsfläche die Rekultivierungsziele genehmigter Abbaubereiche angepasst und geändert, unter anderem soll die in der Planfeststellung aus dem Jahr 1998 vorgesehene Folgenutzung als Badesee für Teile des Seeufers nordwestlich der technischen Betriebsanlagen aufgegeben werden, um die Flächen im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu entwickeln.

Aus Sicht des vom Dezernat V 51.1 zu vertretenden öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

- Die Antragsunterlagen wurden durch ein „Gutachten Existenzgefährdung Landwirtschaft“ (Anlage 17) ergänzt und sind damit - wie bereits mitgeteilt - aus landwirtschaftlicher Sicht **vollständig**.
- Die Erweiterungsfläche der Kiesgrube hat eine Gesamtgröße von ca. 18,3 ha und ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten - Planung“ dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß-Rohrheim ist das Plangebiet als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - Planung“ dargestellt. Im südlichen Bereich befindet sich die nachrichtliche Darstellung der Fläche des Vogelschutzgebiets V28 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, das im Rahmen der Fachbeiträge „LBP“, „Umweltprüfung“ und „Artenschutzfachbeitrag“ entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.

- Gegenwärtig wird die Erweiterungsfläche landwirtschaftliche intensiv genutzt, wobei es sich um hochwertige Ackerflächen handelt, die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen aufgeführt sind. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der dauerhafte Verlust dieser wertvollen Produktionsflächen außerordentlich zu bedauern.
- Die durch die Erweiterung beanspruchten Flächen betreffen zu einem hohen Anteil Pachtflächen eines im Osten des geplanten Abbaubereichs liegenden landwirtschaftlichen Betriebs. In einem Fachgutachten wurde ermittelt, dass dieser Betrieb trotz eines Verlusts von 5,6 % seiner Bewirtschaftungsflächen letztendlich nicht in seiner Existenz gefährdet ist.
- Die Rohstoffgewinnung erfolgt nach Beräumung des Oberbodens und der nicht verwertbaren Deckschichten. Teile dieser Materialien werden für einen 1,5 m hohen Erdwall im Osten der Erweiterungsfläche genutzt.
- Die Erweiterungsfläche der Sand- und Kiesgewinnung ist in die Abbauabschnitte II (ca. 7,8 ha) und III (ca. 10,5 ha) gegliedert, sodass eine sukzessive Flächeninanspruchnahme grundsätzlich vorgesehen ist.  
Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass diejenigen Flächen, die jeweils noch nicht für den zur Sand- und Kiesgewinnung benötigten Abbauabschnitt beansprucht werden, so lange wie möglich für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Deren Erreichbarkeit muss mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen jederzeit sichergestellt sein.
- Für ca. 13 ha der bisherigen Betriebsfläche sollen die genehmigten Rekultivierungsziele angepasst und geändert werden. In der Planfeststellung aus dem Jahr 1998 war eine Folgenutzung als Badesee für Teile des Seeufers im Bereich der technischen Betriebsanlagen vorgesehen. Die Badenutzung wurde im Lauf der Zeit an dieser Stelle aufgegeben. Mit dem nun vorgelegten Rekultivierungsplan der Seeerweiterung soll das inzwischen ökologisch sehr wertvolle frühere Badeufer besser geschützt und im Sinne des Natur- und Artenschutzes entwickelt werden. Die Zielsetzung des Nachnutzungskonzeptes fokussiert sich insgesamt auf den Biotopschutz und die stille Erholung. Auch das Wiedernutzbarmachungskonzept für die Erweiterungsfläche sieht die Erhaltung des durch den Abbau entstehenden Sees vor. Nach Ende der Auskiesung würde letztendlich ein ausgedehntes Stillgewässer von rund 55 ha verbleiben, wo ursprünglich landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden waren. Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur wird es daher für erforderlich erachtet, durch eine teilweise Verfüllung des Baggersees landwirtschaftliche Nutzflächen wiederherzustellen. Eine entsprechende Untersuchung und Prüfung nach geeigneten Verfüllbereichen des Kiessees ist durchzuführen und in den Antragsunterlagen darzustellen.  
Unter Punkt 1.7 „Wiedernutzbarmachungskonzept“ (Seite 17 der Antragsunterlagen) ist angegeben, dass aufgrund des großen Abbauvolumens und der vorgesehenen Tiefe von rund 60 m im vorliegenden Abbauabschnitt keine Wiederverfüllung und spätere Nutzbarmachung als Landwirtschaftsfläche vorgesehen sei, jedoch könnte eine Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen in einem weniger tiefen Auskiesungsbereich realisiert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte eine Fläche von mindestens 15 ha durch Verfüllung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgewonnen und bewirtschaftbar gemacht werden.  
Durch die gegenwärtig geplante Schaffung bzw. Erweiterung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahem Ufer, umfangreichen Renaturierungs- und Habitatverbesserungsmaßnahmen würde laut Antragsunterlagen ein Biotopwertgewinn in Höhe von 1.457.328 Wertpunkten erzielt werden und die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe damit deutlich überkompensiert.

Auch vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach einer teilweisen Verfüllung des entstehenden Gewässers und die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen gerechtfertigt und angemessen.

- Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Verlust zweier Reviere der Wiesenschafstelze ist die Anlage von zwei Blühstreifen als CEF-Maßnahme erforderlich. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die beiden Blühstreifen sollen im weiteren Verfahren festgelegt werden. Ihre räumliche Einordnung muss sich an den Gemarkungsgrenzen von Groß-Rohrheim und Biblis orientieren. Die Ausgleichsflächen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern der im Gebiet betroffenen landwirtschaftlichen Flächen auszuwählen.

Fazit:

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** bestehen gegen den Verlust der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen grundlegende **Bedenken**. Eine Überprüfung der Rekultivierungsziele wird für notwendig angesehen; in den Antragsunterlagen ist zu untersuchen und darzulegen, ob eine teilweise Verfüllung des Auskiesungsgewässers mit dem Ziel einer Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ackerflächen umsetzbar ist.

Im Auftrag

gez.

■■■■■■■■■■

## Regierungspräsidium Darmstadt

V 51.1- Landwirtschaft, Fischerei und  
internationaler Artenschutz  
RPDA - Dez. V 51.1-92 j 07/3-2020/92

Darmstadt, den 11. März 2024

Tel.: [REDACTED]

E - Mail: [REDACTED]

Abteilung Umwelt  
Dezernat IV/ Da 41.1

-im Hause-

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben: „Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim  
Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH  
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2024,  
Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/4-2020/5**

Nach Durchsicht und Prüfung der mir vorliegenden Antragsunterlagen kann auf Grundlage der von mir zu wählenden Belange **Fischerei** dem o.a. beantragten Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden. Zudem bitte ich darum folgende Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid aufzunehmen:

1. Zur Wahrung der Belange Dritter ist vor Maßnahmendurchführung der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren. Im Idealfall erfolgt eine frühzeitige Einbindung in die Planung. Kontakte zum Fischereirechtsinhaber und Auskünfte, ob das Gewässer verpachtet ist, können bei der zuständigen Unteren Fischereibehörde des Landkreises Bergstraße abgefragt werden.
2. Die vorliegenden Antragsunterlagen beschreiben eine Ausweitung der Abbautiefe von bisher 30m auf 60m. Hierbei sind durch regelmäßig durchzuführende Proben negative Veränderungen des Gewässers frühzeitig zu festzustellen.

Begründung:

Zu 1.: Der Fischereirechtsinhaber hat gemäß § 3 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) das Recht und die Pflicht, Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Die Pflicht zur Hege umfasst hierbei u. A. den Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt sowie den Schutz der Fischbestände vor Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume. Bei einer fischereilichen Verpachtung von Gewässern in vollem Umfang gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 HFischG werden das Aneignungsrecht und die Hegepflicht auf den Pächter übertragen. Da das beabsichtigte Vorhaben

negative Auswirkungen auf den Fischbestand sowie den Lebensraum entfalten könnte, sind der/die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte/n über die Maßnahmen zu informieren und im Idealfall in die Planung einzubinden. Etwaige, aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit auftretende Fischschäden bedingt durch das Vorhaben führen dazu, dass der Fischereiberechtigte dem Maßnahmenträger gegenüber privatrechtlich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Zu 2.: Diese fischereiliche Nebenbestimmung dient dem Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 3 HFischG. Mit Hilfe der Maßnahmen soll insbesondere verhindert werden, dass Fische während durch negative Veränderung der Gewässerstruktur vermeidbare Schäden erfahren.

Hinweis:

Mehrfach wird in den Antragsunterlagen beschrieben, dass nach Beendigung des Kiesabbaus die Wasserflächen erhalten bleiben sollen und an den Uferstrukturen Flachwasserzonen angelegt werden sollen. Hierzu empfiehlt sich zudem die Kontaktaufnahme zum Fischereirechtsinhaber bzw., sofern das Fischereirecht verpachtet wurde, dem Fischereiausübungsberechtigten. Gerade bei der Anlage dieser Flachwasserzonen zur Struktur- und Habitatverbesserung kann eine frühzeitige Einbindung des Fischereirechtsinhabers bzw. -ausübungsberechtigten zur Unterstützung hilfreich sein.

Im Auftrag

██████████

Dezernat Dezernat IV / Da 41.1 - Grundwasser  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

im Hause

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben: „Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim**

**Abbauabschnitte II und III der Firma Alois Omlor GmbH“, Ihr Schreiben vom 22.06.2023**

Hier: waldrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung zum o.g. Verfahren. Der Waldrechtsbelang ist durch die Tatsache betroffen, dass durch die weitere Inanspruchnahme der Abbauabschnitte II und III Waldrandbereiche (Abgrabungen, Exposition) negativ beeinflusst werden könnten. Eine tatsächliche Waldflächeninanspruchnahme liegt durch das geplante Vorhaben jedoch nicht vor. Die Gehölzbereiche („Landzunge“), die durch die Erweiterung betroffen wären, sind nicht als Wald i. S. d. G einzustufen, da es sich hierbei um Feldgehölze handelt, die wahrscheinlich als landschaftspflegerische und technische Maßnahme gezielt eingebracht wurden (z.B. als Sichtschutz, Lärmschutz) bzw. teilweise aus Sukzession entstanden sind. Der südliche Bereich, der als tatsächliche Waldfläche anzusehen ist (Biototyp 04.600), wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Das wurde von der Betreiberin plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Darüber hinaus sind aus waldhydrologischer Sicht keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Waldbestände zu erwarten.

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Dennoch bitte ich um die Übernahme folgender **Nebenbestimmung**:

Ist durch Veränderungen der abiotischen und der biotischen Einflüsse die Existenz des benachbarten Waldbestandes gefährdet (Bereich K3, Bestands- und Konfliktplan, M: 1:1500, SCHWEIGER+ SCHOLZ, Stand 04.05.2023) so ist in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde - *Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 Forsten*- durch Bepflanzung (bspw.

Voranbau oder Unterbau) die Bestockung bzw. die Überschirmung in einer angemessenen Tiefe sicherzustellen.

**Begründung:**

Durch die Entnahme von Bäumen oder bei Abgrabungen kann benachbarter Wald aufgrund der veränderten abiotischen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen werden. Zur Verhinderung solcher sogenannten Randwirkungen sind bei Bedarf waldbauliche Maßnahmen (beispielsweise durch Voranbau /Unterpflanzung) zu treffen.

Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat IV/Da 41.1  
Grundwasser  
Wilhelminenstraße 1 - 3  
64283 Darmstadt

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- <b>G 3093-2023</b>
Ihr Zeichen:	██████████
Ihre Nachricht vom:	22.06.2023
Ihr Ansprechpartner:	██████████
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	████████████████████
E-Mail:	████████████████████
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	26.07.2023

### Groß-Rohrheim,

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 u. 70 WHG; § 8 HWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG und §§ 17 ff. UVPG für das Vorhaben: "Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim, Abbauabschnitte II und III er Firma Alois Omlor GmbH"**  
**Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/4-2020/5**  
**Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan blau schraffiert gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

**Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (\*.shp) bzw. im Cad Format (\*.dxf, \*.dwg).**

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

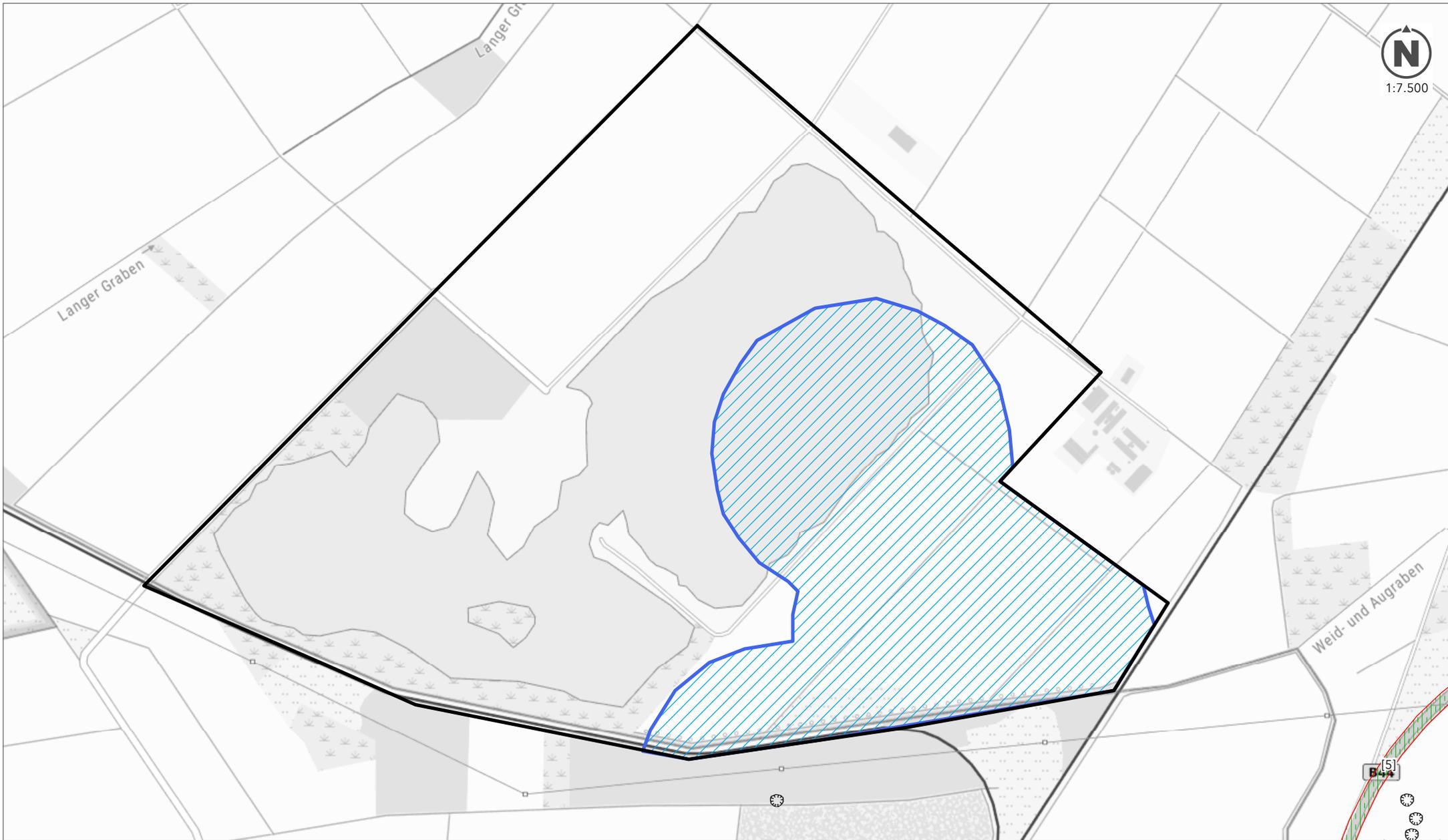
Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Legende

- Anfrage
- Verdachtsbereich Bombenabwurfgebiet

Luftbildauswertung, Messpunkte

- Bombentrichter

Kampfmitteluntersuchung

Räumart (Id)

- Geomagnetik/Datenaufnahme

Regierungspräsidium Darmstadt

Kampfmittelräumdienst  
des Landes Hessen

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2

HESSEN



# Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald  
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden  
0351-2572-324, [REDACTED]

## 1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

## 2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

### 2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ..... sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

## Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

### Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

#### Zugehörige Pflichten:

##### auf allen Baustellen:

###### § 2 Abs. 1 BaustellV \*

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

##### Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

###### § 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

###### § 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV \*

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

###### § 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV \*

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

\* Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert

Abb. 3

### 3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

### "Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

#### 3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

**Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.**

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** abgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

##### 3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

##### 3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelzufunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

**3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.**

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhr durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ..... ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
  - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
  - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
  - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
  - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

#### 4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

**Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:**

**Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !**

#### 5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

## Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
  - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
  - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
  - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
  - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
  - Aufgrabung der detektierten Anomalien
  - Identifizierung der Kampfmittel
  - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
  - Berichtsführung

### 1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

### 2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.